

## **Richtlinie Versorgungsausgleich Versorgungsbezüge anstelle von Barbezügen (7%) bzw. (6%), nachfolgend Deferred Compensation (7%) bzw. (6%)**

### **1. Grundzüge der Teilung im Rahmen eines Versorgungsausgleichs**

Der Ausgleichsberechtigte (nachfolgend Berechtigter) erhält die gleichen Leistungsarten, auf die der Ausgleichsverpflichtete (nachfolgend Verpflichteter) Anspruch hat.

Geteilt wird das auf die Ehezeit entfallende Versorgungskapital (Ehezeitanteil). Im Fall einer internen Teilung wird das zu teilende Kapital um Kosten reduziert, im Fall einer externen Teilung erfolgt kein Kostenabzug. Die Hälfte des danach verbleibenden Betrags ist der Ausgleichswert. Im Fall einer externen Teilung ist dies der zu übertragende Wert. Im Fall der internen Teilung wird für den Berechtigten ein eigenes Versorgungskonto begründet, mit einem Stand in Höhe des Ausgleichswertes zum Ende der Ehezeit.

Die hier beschriebenen Grundzüge der Teilung werden in den nachfolgenden Abschnitten näher erläutert.

### **2. Persönlicher Geltungsbereich**

Diese Richtlinie findet Anwendung auf Beteiligte an einem Versorgungsausgleich, in dem

- a. das neue Versorgungsausgleichsrecht nach der Strukturreform des Versorgungsausgleichs anzuwenden ist, kein schuldrechtlicher Versorgungsausgleich wegen fehlender Ausgleichsreife durchgeführt werden muss und
- b. der Verpflichtete Ansprüche aufgrund einer Vereinbarung zu Deferred Compensation (7%) oder Deferred Compensation (6%) erworben hat.

### **3. Versorgungsbestimmungen des Berechtigten**

Für den Berechtigten finden die Bestimmungen des Verpflichteten für dessen Ansprüche aus Deferred Compensation (7%) bzw. (6%) entsprechend Anwendung. Bestehen sowohl Ansprüche aus Deferred Compensation (7%) als auch aus Deferred Compensation (6%), so erfolgt eine getrennte Teilung der beiden Anrechte. Insbesondere findet beim Berechtigten und beim Verpflichteten die gleiche Verzinsung des Kontos (bzw. der Konten) Anwendung. Eine spätere Einzahlung eigener Beiträge durch den Berechtigten ist nicht möglich.

### **4. Kurzbeschreibung der Zusage**

Sowohl bei Deferred Compensation (7%) als auch bei Deferred Compensation (6%) handelt es sich um eine durch Entgeltumwandlung finanzierte Direktzusage. Die Versorgungsansprüche bestehen gegenüber dem Unternehmen. Die umgewandelten Beträge zuzüglich der Verzinsung werden dem Versorgungskonto des Mitarbeiters gutgeschrieben. Die Verzinsung beträgt 7% (Deferred Compensation (7%)), bzw. 6% (Deferred Compensation (6%)). Bei Eintritt des Versorgungsfalles wird das Versorgungskonto versicherungsmathematisch in einen Rentenan-

spruch umgerechnet. Alternativ kann der Mitarbeiter bis Alter 57 beantragen, dass das Versorgungskapital bei Eintritt des Versorgungsfalls ausgezahlt wird.

Die Umrechnung des Versorgungskapitals in eine Alters- bzw. Invaliditätsrente erfolgt so, dass der versicherungsmathematische Barwert der Rente dem Versorgungskapital entspricht. Dabei wird eine Anwartschaft auf Witwen- bzw. Witwerrente berücksichtigt. Falls der Mitarbeiter vor Erreichen der Altersgrenze oder vor Eintritt von Invalidität stirbt, wird so gerechnet, als ob im Zeitpunkt des Todes Invalidität eingetreten wäre.

Die Rentenleistungen werden bei Deferred Compensation (7%) um 2,5% pro Jahr angepasst, bei Deferred Compensation (6%) beträgt die Anpassung 1%.

## 5. Ehezeitanteil

Die Zuordnung der Ansprüche erfolgt unmittelbar. Die Ansprüche werden monatsweise dem Monat der Entgeltumwandlung zugeordnet. Der Monat der Entgeltumwandlung ist dabei der Monat, in dem die Vergütung ohne die Umwandlung ausgezahlt worden wäre. Der Ehezeitanteil ergibt sich aus den in der Ehezeit umgewandelten Beträgen zuzüglich der darauf entfallenden Verzinsung bis zum Ende der Ehezeit (ehezeitliches Versorgungskapital). Vor der Ehezeit umgewandelte Beträge und die darauf entfallende Verzinsung gehen nicht in den Ehezeitanteil ein (vorehezeitliches Versorgungskapital).

$$\begin{array}{r} \text{ehezeitliches Versorgungskapital} \\ + \text{vorehezeitliches Versorgungskapital} \\ \hline = \text{Versorgungskapital am Ende der Ehezeit} \end{array}$$

Durch dieses Vorgehen wird gewährleistet, dass ein bis zum Beginn der Ehezeit erworbener Rentenanspruch in unveränderter Höhe bestehen bleibt.

## 6. Bestimmung des Ausgleichswertes

Durch die folgenden Berechnungsschritte wird das Prinzip der Halbteilung der Anrechte auf Kapitalbasis realisiert:

### 6.1 Kosten

Im Fall der internen Teilung werden Kosten in Abzug gebracht. Diese betragen 3 % des ehezeitlichen Versorgungskapitals. Ein Mindestbetrag ist nicht vorgesehen. Als Höchstbetrag werden für die Teilung von Deferred Compensation (7%) bzw. für die Teilung von Deferred Compensation (6%) nach den derzeitigen Verhältnissen 200 € jeweils nicht überschritten. Der Höchstbetrag kann an die spätere Kostenentwicklung angepasst werden. Bei der externen Teilung erfolgt kein Kostenabzug.

### 6.2 Wert des Ehezeitanteils

Der Wert des Ehezeitanteils und der Ehezeitanteil selbst, sind bei dieser Zusage identisch (ehezeitliches Versorgungskapital gemäß Abschnitt 5).

### **6.3 Ausgleichswert**

Bei der internen Teilung ist der Wert des Ehezeitanteils zunächst um die Kosten nach Abschnitt 6.1 zu reduzieren. Die Hälfte des verbleibenden Betrags ist der Ausgleichswert. Im Fall der externen Teilung entspricht die Hälfte des ehezeitlichen Versorgungskapitals dem Ausgleichswert.

## **7. Anrechtsbegründung und Anrechtskürzung**

### **7.1 Anrechtsbegründung für den Berechtigten bei interner Teilung**

Bei interner Teilung wird für den Berechtigten für Deferred Compensation (7%) bzw. Deferred Compensation (6%) ein Versorgungskonto eingerichtet. Bei Einrichtung beläuft sich der Kontostand auf den Ausgleichswert. Das Konto wird zum gleichen Zinssatz verzinst, wie das Konto des Verpflichteten.

### **7.2 Anrechtskürzung des Verpflichteten**

Das Versorgungskonto des Verpflichteten wird um den Ausgleichswert und die Kosten reduziert.

## **8. Versorgungsausgleich bei Rentnern**

### **8.1 Der Verpflichtete ist Rentner**

Ist der Verpflichtete am Ende der Ehezeit bereits Rentner, so wurde wie in Abschnitt 4 beschrieben, das Versorgungskonto bei Eintritt des Versorgungsfalls aufgelöst und in einen wertgleichen Rentenanspruch umgerechnet. Demnach besteht nach Rentenbeginn keine Kapitalgröße, auf die direkt abgestellt werden kann. Der Ehezeitanteil ist daher ein Rentenbetrag.

Ehezeitanteil:

Das aus den während der Ehezeit umgewandelten Beträgen einschließlich deren Verzinsung bis zum Versorgungsfall aufgelaufene Versorgungskapital wird ins Verhältnis zu dem insgesamt im Versorgungsfall vorhandenen Versorgungskapital gesetzt. Der Ehezeitanteil ergibt ist dann als Anteil der Rente zum Ende der Ehezeit, der diesem Verhältnis entspricht.

Wert des Ehezeitanteils:

Der Wert des Ehezeitanteils ist der versicherungsmathematische Barwert des Ehezeitanteils zum Ende der Ehezeit. Für die Berechnung dieses Barwertes werden die Rechnungsgrundlagen verwendet, die auch für die Rentenbestimmung des Verpflichteten verwendet wurden. Der Barwert hängt von den persönlichen Daten des Verpflichteten (Alter, Geschlecht, Rentnerstatus) ab.

Ausgleichswert:

Der Ausgleichswert ist die Hälfte des um die Kosten nach Abschnitt 6.1 reduzierten Werts des Ehezeitanteils.

### 8.1.1 Der Berechtigte ist Rentner

Ist der Berechtigte Rentner, wird für ihn die Rente bestimmt, deren versicherungsmathematischer Barwert dem Ausgleichswert entspricht. Der Barwert hängt von den persönlichen Daten des Berechtigten (Alter, Geschlecht, Rentnerstatus) ab, da für ihn ein Rentenanspruch eingerichtet werden soll. Verwendung finden die Rechnungsgrundlagen, die für die Rentenbestimmung des Verpflichteten verwendet wurden.

### 8.1.2 Der Berechtigte ist Anwärter

In diesem Fall wird für den Berechtigten ein Versorgungskonto in Höhe des Ausgleichswertes eingerichtet.

## 8.2 Der Verpflichtete ist Anwärter und der Berechtigte ist Rentner

Ist der Verpflichtete Anwärter auf Rentenleistungen und der Berechtigte Rentner, so wird im Fall der internen Teilung für den Berechtigten ein Rentenanspruch begründet, dessen versicherungsmathematischer Barwert dem Ausgleichswert nach Abschnitt 6.3 entspricht. Anwendung finden die zum Ende der Ehezeit gültigen Rechnungsgrundlagen.

## 9. Verfahren

### 9.1 Vorschlag für das Familiengericht

Nach der Bestimmung des Ehezeitanteils wird dem Familiengericht ein Vorschlag für den Ausgleichswert unterbreitet. Folgt das Familiengericht dem Vorschlag, erfolgt bei interner Teilung die Anspruchsbegründung gemäß Abschnitt 7.1 bzw. Abschnitt 8.

### 9.2. Abweichende Wertfestsetzung durch das Familiengericht

Weicht das Familiengericht von dem vorgeschlagenen Ausgleichswert ab, erfolgen grundsätzlich die gleichen Berechnungen wie in den Abschnitten 6 - 8. An die Stelle des vorgeschlagenen Ausgleichswertes tritt der vom Gericht festgesetzte Wert. Ist der vom Familiengericht festgesetzte Wert höher als der vorgeschlagene Wert, erfolgt eine höhere Anrechtskürzung beim Verpflichteten. Ist er umgekehrt niedriger, erfolgt eine geringere Anrechtskürzung.

### 9.3 Bewertungszeitpunkt, Kapitalfortschreibung

Die Bewertungen nach den Abschnitten 5 – 9 stellen grundsätzlich auf das Ende der Ehezeit ab. Die Verzinsung in der Zeit zwischen dem Ende der Ehezeit und ggf. in dieser Zeit geleisteten Renten- bzw. Kapitalzahlungen an den Verpflichteten sind angemessen zu berücksichtigen.

### 9.4 Verrechnung von gleichen Anrechten des Verpflichteten und des Berechtigten

Haben sowohl der Verpflichtete als auch der Berechtigte Ansprüche erworben, die nach dieser Richtlinie zu teilen sind, erfolgt nach der Entscheidung des Familiengerichts eine Verrechnung der zu übertragenden Ausgleichswerte. Eine Verrechnung erfolgt getrennt

für Deferred Compensation (7%) und Deferred Compensation (6%). Ein Ausgleich erfolgt nur für die jeweils verbleibende Differenz.

### **9.5 Vereinbarung der Eheleute**

Einer Vereinbarung wird zugestimmt, falls sie dazu führt, dass für den Berechtigten kein Anrecht zu begründen ist und beim Verpflichteten keine Anrechtskürzung vorzunehmen ist. Beispielsweise erhält ein Ausschluss des Versorgungsausgleichs die Zustimmung des Unternehmens.

## **10. Sonstige Bestimmungen**

### **10.1 Eingetragene Lebenspartnerschaften**

Für die Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft finden die Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechend Anwendung.

### **10.2 Inkrafttreten, Abänderung**

Diese Fassung der Richtlinie tritt zum 01.01.2014 in Kraft. Sie kann für künftige Versorgungsausgleichsverfahren abgeändert werden. Grund für eine Abänderung sind insbesondere die Undurchführbarkeit einzelner Bestimmungen, Änderungen der maßgeblichen Rechtsvorschriften und Erkenntnisse aus der Anwendung des neuen Versorgungsausgleichsrechts.